

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) E-Carsharing**

---

**Die nachfolgenden Bestimmungen und Regelungen dieser AGB gelten für die Anmietung von Fahrzeugen im E-Carsharing, welches im Wesentlichen durch feste Abhol- und Rückgabestationen oder -gebiete gekennzeichnet ist und auf Vorausbuchung fester Zeitfenster basiert.**

### **§ 1 Gegenstand**

1.1 Die GGEW AG (im Folgenden „GGEW“) vermietet (als „Anbieter“) oder vermittelt (als „Vermittler“) registrierten Kunden („KUNDEN“) bei bestehender Verfügbarkeit Elektrokraftfahrzeuge zur kurzzeitigen Nutzung („Kurzzeitmiete“). Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Kurzzeitmiete von Elektrokraftfahrzeugen („Fahrzeug“) der GGEW. Bei Abweichungen zwischen diesen Geschäftsbedingungen und dem Kundenvertrag gilt der Kundenvertrag.

1.2 „Kunde“ im Sinne dieser AGB sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer und juristische Personen des öffentlichen Rechts. Verbraucher im Sinne dieser AGB sind natürliche Personen, mit denen in Geschäftsbeziehungen getreten wird, ohne dass diese in gewerblicher oder selbständiger beruflicher Tätigkeit handeln. Unternehmer im Sinne dieser AGB sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehungen getreten wird und die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln, als auch juristische Personen des öffentlichen Rechts.

### **§ 2 Fahrtberechtigung**

2.1 Fahrtberechtigt sind natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen, die einen Vertrag mit dem Anbieter abgeschlossen haben. Für die Nutzung der Fahrzeuge muss der KUNDE im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sein.

2.2 Das Mindestalter für das E-Carsharing beträgt achtzehn (18) Jahre.

2.3 Das Fahrzeug darf mit Zustimmung und in Anwesenheit des KUNDEN von einer anderen Person im Zuge einer privaten, unentgeltlichen Überlassung geführt werden. Der KUNDE hat sicherzustellen, dass die Fahrtberechtigten die Regelungen dieser AGB beachten und bei Fahrten fahrtüchtig und im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sind sowie das nach § 2.2 zu erfüllende Lebensjahr vollendet haben. Der KUNDE hat das Handeln der Fahrtberechtigten wie eigenes Handeln zu vertreten. Der KUNDE muss jederzeit nachweisen können, wer das Fahrzeug gelenkt hat (z. B. bei Verstößen gegen straßenverkehrsrechtliche Vorschriften).

2.4 Die angebotenen Fahrzeuge sollen möglichst vielen Nutzern zur Verfügung stehen. Der Anbieter behält sich vor, KUNDEN, die die Fahrzeuge unsachgemäß behandeln oder gegen diese AGB verstoßen (insbesondere in Fällen von Dauerbelegungen, Zahlungsrückständen in Höhe von mindestens 50,00 EUR oder einer vorsätzlichen Falschregistrierung) von der Anmietung auszuschließen. Außerdem ist der Anbieter berechtigt, KUNDEN bei Nichtvorlage des Führerscheins trotz Aufforderung bis zur Vorlage kurzfristig von der Anmietung auszuschließen.

### **§ 3 Zugangsdaten und -medien**

3.1 Jeder KUNDE erhält durch die Registrierung Zugangsdaten, die nach Vergabe einer Kunden-PIN und in Kombination mit einer Smartphone-Applikation („App“) den Zugang zu Fahrzeugen mit eingebauter Zugangstechnik ermöglichen. Eine Weitergabe der Zugangsdaten und/oder Kunden-PIN ist nicht gestattet; der KUNDE verpflichtet sich, insbesondere seine Zugangsdaten und Kunden-PIN strikt geheim zu halten und Dritten nicht zugänglich zu machen. Sollte dem KUNDEN zusätzlich ein Zugangsmedium (Kundenkarte o. ä.) ausgehändigt werden, bleibt dieses im Eigentum des Anbieters und ist auf Verlangen auszuhändigen.

3.2 Der Verlust der Zugangsdaten und/oder der Kunden-PIN ist dem Anbieter stets unverzüglich per E-Mail (elektromobilitaet@ggew.de) anzuzeigen. Verstößt der KUNDE hiergegen, so haftet der KUNDE für alle durch den Verlust oder die Weitergabe der Zugangsdaten und/oder Kunden-PIN verursachten Schäden, insbesondere, wenn dadurch der Diebstahl von Fahrzeugen ermöglicht wurde. Im Falle des Verlustes wird dem KUNDEN eine Aufwands- und Kostenpauschale gemäß Preisblatt berechnet, sofern der KUNDE nicht nachweist, dass kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Dem Anbieter bleibt es vorbehalten, Ersatz seines konkret eingetretenen Schadens zu verlangen. Der Anbieter ist berechtigt, das Zugangsmedium zu befristen und nur nach Vorlage des Originalführerscheins des KUNDEN für einen festgelegten Zeitraum zu verlängern und/oder bei Nichtvorlage des Führerscheins trotz Aufforderung das Zugangsmedium bis zur Führerscheinvorlage zu sperren.

#### **§ 4 Entgelte, Stornierungen**

4.1 Dem KUNDEN werden Entgelte zur Nutzung der Fahrzeuge durch eigene Fahrten und Fahrten der Fahrtberechtigten gemäß des bei Buchung ausgewiesenen Preises in Rechnung gestellt, wobei die Abbuchung in der Regel vier Tage nach der beendeten Fahrt erfolgt. Der KUNDE erhält die Rechnung per E-Mail.

4.2 Der Anbieter behält sich vor, eine Kostenpauschale gemäß Preisblatt für die Stornierungen von Buchungen zwei Stunden vor geplantem Fahrtantritt zu erheben.

4.3 Der Anbieter ist berechtigt, Buchungen zu stornieren, wenn die Fahrt 30 Minuten nach geplantem Fahrtantritt nicht begonnen wurde oder Buchungen nicht den Vorgaben des Anbieters entsprechen (z.B. Überschreitung der maximalen Buchungszeit, Buchung einer Dienstfahrt für private Zwecke, Überschreitung einer maximalen Vorausbuchungsanzahl, ...). Außerdem ist der Anbieter berechtigt, Buchungen aus betriebsbedingten Gründen (Wartung, Reparatur, usw.) zu stornieren oder umzubuchen. Der KUNDE wird hierüber rechtzeitig informiert.

#### **§ 5 Zahlungsbedingungen, Mahnung**

5.1 Der Anbieter wird das berechnete Entgelt im Einzugsermächtigungsverfahren (SEPA-Lastschriftverfahren) oder per Kreditkartenzahlung (Mastercard/VISA) einziehen. Es obliegt dem KUNDEN, dass eine gültige Kreditkarte hinterlegt ist. Im Falle der SEPA-Lastschrift ist durch den KUNDEN ein entsprechendes Lastschriftmandat unter Angabe seiner IBAN und BIC auszustellen. Alle Zahlungen des Kunden sind ausschließlich über das Zahlungssystem der Buchungsplattform zu leisten.

5.2 Rückständige Zahlungen werden nach dem vom Anbieter angegeben Fälligkeitstermin angemahnt. Die Zahlungserinnerung wird automatisiert an die registrierte E-Mail-Adresse des KUNDEN versandt.

5.3 Sollte nach der letzten Zahlungserinnerung die offene Forderung weiterhin bestehen, behält sich der Anbieter das Einleiten weiterer rechtlicher Schritte und die Übergabe in das Inkassoverfahren vor.

#### **§ 6 Voraussetzungen zur Übernahme des Fahrzeugs, Fahrtüchtigkeit**

6.1 Der KUNDE und fahrtberechtigte Personen (§ 2) verpflichten sich, bei jeder Fahrt den Führerschein im Original mitzuführen. Die Fahrtberechtigung ist an den fortdauernden, ununterbrochenen Besitz einer Fahrerlaubnis mit Gültigkeit in Europa und die Einhaltung aller darin enthaltenen Bedingungen und Auflagen gebunden. Sie erlischt im Falle des Entzuges, der vorübergehenden Sicherstellung oder des Verlustes der Fahrerlaubnis (z. B. Fahrverbot) mit sofortiger Wirkung. Der KUNDE ist verpflichtet, den Anbieter vom Wegfall oder der Einschränkung der Fahrerlaubnis unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

6.2 Der KUNDE und fahrtberechtigte Personen müssen zum Zeitpunkt der Fahrzeugübernahme im Vollbesitz ihrer geistigen und körperlichen Kräfte stehen und dürfen keinerlei Drogen, Alkohol oder Medikamente zu sich genommen haben, die die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen könnten. Alkohol betreffend gilt eine Grenze von 0,0 ‰.

#### **§ 7 Überprüfung des Fahrzeugs vor Fahrtantritt**

7.1 Der KUNDE ist verpflichtet, das Fahrzeug vor Fahrtantritt auf erkennbare Mängel/Schäden zu überprüfen und mit der bereitgestellten App zum Fahrzeug zu dokumentieren.

7.2 Festgestellte Neu-Mängel bzw. Neu-Schäden sind dem Anbieter vor Fahrtantritt über die App zu melden, ebenso wie grobe Verschmutzungen.

#### **§ 8 Benutzung der Fahrzeuge, Rückgabe**

8.1 Das Fahrzeug kann durch den KUNDEN per App oder über die Internetseite in den angezeigten, freien Zeiträumen verbindlich gebucht werden. Das Fahrzeug kann direkt durch die App geöffnet werden; die Nutzungsdauer und die Uhrzeiten der Übernahme und Rückgabe des Fahrzeugs ergeben sich aus der im Voraus getätigten Buchung und sind verbindlich. Sollten Fahrzeuge ohne eingebaute Zugangstechnik bereitgestellt werden, erhält der KUNDE nach Ermessen des Anbieters den Fahrzeugschlüssel bei der Fahrzeugübernahme vom Anbieter. Der Fahrzeugschlüssel ist dem Anbieter bei Fahrzeugrückgabe wieder auszuhändigen. Einwegfahrten und Fahrten auf nicht dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmeten Straßen und Wegen (z.B. Feldwege, Rennstrecken) sind ausdrücklich nicht erlaubt. Bei der Rückgabe ist das Fahrzeug an die Ladesäule am Fahrzeugstandort anzuschließen. Das Verschließen des Fahrzeugs nach Buchungsende hat ausschließlich per App zu erfolgen. Zuvor ist das Fahrzeug an die dafür vorgesehene Ladesäule anzuschließen und die Ladesäule mit der Ladekarte freizuschalten. Bei Nichteinhaltung dieser Regeln ist der Anbieter dazu berechtigt, eine Kostenpauschale gemäß Preisblatt zu erheben oder den KUNDEN von der Nutzung auszuschließen.

8.2 Der KUNDE hat die Fahrzeuge sorgsam zu behandeln und gemäß den Anweisungen in den Handbüchern, den Fahrzeugunterlagen und den Herstellerangaben zu benutzen, sowie die Betriebsflüssigkeiten, den Reifendruck und das Vorhandensein des Ladekabels im Fahrzeug vor Fahrtantritt zu prüfen und gegebenenfalls zu korrigieren. Das Fahrzeug ist sauber zu hinterlassen und durch Verriegelung ordnungsgemäß gegen Diebstahl

zu sichern. Rauchen in den Fahrzeugen ist nicht gestattet. Ggf. vorhandene Anmietstationen sind pfleglich zu behandeln. Bei einer über gewöhnliche Gebrauchsspuren hinausgehenden Verschmutzung des Fahrzeugs durch den KUNDEN, können Reinigungskosten in Höhe des Aufwands berechnet werden, sofern der KUNDE keine geringeren Reinigungskosten nachweist. Als verschmutzt im vorstehenden Sinne gilt ein Fahrzeug insbesondere, wenn es Flecken, Abfall, Grünschnitt, Asche, Tabakrauch, Verschmutzung durch Transport von Tieren oder ähnliches aufweist.

8.3 Sofern nicht anders angegeben, ist jedes Fahrzeug mit einer Ladekarte ausgestattet. Das Fehlen der Ladekarte ist dem Anbieter vor Fahrtantritt oder der Defekt nach Fahrtantritt telefonisch zu melden. Der KUNDE verpflichtet sich, die Ladekarte ausschließlich zum Aufladen des gemieteten Fahrzeugs zu verwenden. Es ist untersagt, das Fahrzeug weiterzuvermieten, zu Geländefahrten, zu motorsportlichen Übungen oder zu sonstigen fremden Zwecken zu benutzen und/oder nicht berechtigten Dritten zur Verfügung zu stellen. Eine gewerbliche Nutzung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Anbieters. Zudem sind insbesondere untersagt: eigenmächtige Reparaturen oder Umbauten an angemieteten Fahrzeugen; die Beförderung leicht entzündlicher, giftiger oder sonst gefährlicher Stoffe, soweit sie haushaltsübliche Mengen deutlich übersteigen; der Transport von Gegenständen, die aufgrund ihrer Größe, ihrer Form oder ihres Gewichts die Fahrsicherheit beeinträchtigen oder den Innenraum beschädigen könnten; die über das Mietende hinausgehende Entfernung von Gegenständen, die zur Fahrzeugausstattung gehören; die Deaktivierung des Beifahrerairbags, ohne diesen bei Fahrtende wieder zu aktivieren. Auf Verlangen des Anbieters hat der KUNDE jederzeit den genauen Standort des angemieteten Fahrzeugs mitzuteilen und die Besichtigung des Fahrzeugs zu ermöglichen.

**Hinweis! Das Laden an Tesla Supercharger Stationen ist ausdrücklich untersagt. Bei einem Verstoß wird neben der Erhebung der entstandenen Kosten eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr in Höhe von mindestens 25,00 EUR fällig.**

## §9 Auslandsfahrten

9.1 Die Benutzung ist nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gestattet. Für die Einhaltung der geltenden fahrzeugbezogenen gesetzlichen Bestimmungen und Verkehrsregeln sowie Anforderungen an die Fahrerlaubnis, trägt ausschließlich der KUNDE die Verantwortung und stellt den Anbieter von jeglichen Ansprüchen frei.

9.1 Der Anbieter ist berechtigt Strafzahlungen an den KUNDEN weiterzugeben, wenn diese aus der Nichtbeachtung der geltenden Gesetze und Regeln durch den KUNDEN resultieren (z.B. Weitergabe von Bußgeldern).

## §10 Nutzungsdauer

Die Nutzungsdauer umfasst den Buchungszeitraum. Der Buchungszeitraum beginnt und endet jeweils zur vollen Viertelstunde (Beispiel: 14:00 Uhr, 14:15 Uhr, 14:30 Uhr, 14:45 Uhr, 15:00 Uhr).

## §11 Rückgabe des Fahrzeugs

Der KUNDE ist verpflichtet, das Fahrzeug mit Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer ordnungsgemäß zurückzugeben. Die Rückgabe gilt als ordnungsgemäß, wenn das Fahrzeug mit allen übergebenen Dokumenten und Ausstattungsgegenständen ordnungsgemäß geschlossen (Fahrzeug: Türen und Fenster verriegelt, Lichter ausgeschaltet), der Fahrzeugschlüssel am vorgeschriebenen Ort deponiert und der Ladevorgang für das Fahrzeug gestartet wurde. Sofern nicht gesondert gestattet, muss das Fahrzeug am Abholort auf dem dafür ausgewiesenen Parkplatz zurückgegeben werden. Befindet sich der zulässige Rückgabeort im öffentlichen Straßenraum, sind insbesondere die geltenden Parkberechtigungen zu beachten. So darf die Rückgabe auf Parkflächen mit zeitbezogenen Einschränkungen (z.B. für Straßenreinigung, Bauarbeiten) nur erfolgen, wenn die Einschränkung erst 72 Stunden nach Fahrzeugrückgabe wirksam wird. Unabhängig von den vereinbarten Nutzungsentgelten können diese bis zur tatsächlichen Rückgabe des Fahrzeugs an den Anbieter berechnet werden. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens im Falle einer Verletzung der Rückgabepflicht des KUNDEN ist dem Anbieter vorbehalten.

## §12 Verspätungen

Kann der KUNDE den angegebenen Rückgabezeitpunkt nicht einhalten, muss er die Buchungsdauer vor Ablauf des ursprünglich vereinbarten Rückgabezeitpunktes durch die Anwendung der App verlängern. Sollte eine Anschlussbuchung vorliegen, muss der KUNDE das Fahrzeug auf schnellstem Wege zurückbringen. Der Anbieter behält sich das Recht vor, bei wiederholter Verspätung eine Kostenpauschale gemäß Preisblatt zu berechnen.

## §13 Unfälle, Diebstahl und Anzeigepflicht

13.1 Nach einem Unfall, Diebstahl, Brand, Wildschaden oder sonstigen Schäden ist der KUNDE verpflichtet immer dann die Polizei zu rufen, wenn an dem Ereignis ein Dritter als Geschädigter oder möglicher (Mit-)Verursacher beteiligt ist oder fremdes Eigentum, außer dem Fahrzeug zu Schaden kam. Bei Schadensereignissen mit

Drittbeteiligung darf der KUNDE kein Schuldanerkenntnis, Haftungsübernahme oder vergleichbare Erklärung abgeben. Der KUNDE darf sich nach einem Unfall (unabhängig von dessen Verschuldung) erst vom Unfallort entfernen, wenn die polizeiliche Aufnahme abgeschlossen ist und die Sicherstellung des Fahrzeugs nach Rücksprache mit dem Kundenservice gewährleistet werden konnte.

13.2 Der KUNDE ist verpflichtet, den Anbieter zunächst unverzüglich telefonisch über Schadensereignisse zu informieren und den Anbieter nachfolgend über alle Einzelheiten schriftlich in allen Punkten vollständig und sorgfältig zu unterrichten. Die schriftliche Schadensmeldung des KUNDEN hat innerhalb von 7 Tagen nach dem Schadensereignis zu erfolgen. Geht innerhalb dieser Frist keine schriftliche Schadensmeldung beim Anbieter ein, so kann der Anbieter die daraus entstehenden Mehraufwände dem KUNDEN in Rechnung stellen.

13.3 Kann ein Unfall nicht von der Versicherung reguliert werden, weil der KUNDE die Auskunft verweigert, so behält sich der Anbieter vor, dem KUNDEN alle unfallbedingten Kosten für Schäden an Personen, Gegenständen und Fahrzeugen zu berechnen. Der Anbieter kann dem KUNDEN für den mit der Schadensabwicklung verbundenen Aufwand bei einem vom KUNDEN teilweise oder gänzlich verschuldeten Unfall eine Aufwandspauschale gemäß aktuellem Preisblatt berechnen, soweit der KUNDE dem Anbieter nicht nachweist, dass diesem kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

13.4 Die Haftung für Gepäck im Fahrzeug wird vom Anbieter nicht übernommen.

#### **§14 Versicherung**

Für alle Fahrzeuge besteht eine Haftpflicht-, Teilkasko- und Vollkaskoversicherung. Die jeweilige Selbstbeteiligung bei Kaskoschäden beträgt pauschal 2.500,00 EUR (inkl. MwSt.), soweit diese nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des KUNDEN beruhen. Ein Herabsetzen der Selbstbeteiligung kann nur durch eine private Versicherung durch den KUNDEN erfolgen. Der Anbieter bietet kein Herabsetzen der Selbstbeteiligung an. Die Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen ist nur nach vorheriger Zustimmung des Anbieters zulässig.

#### **§15 Technikereinsatz**

Verursacht der KUNDE einen Technikereinsatz durch eine nicht sachgemäße Bedienung des Fahrzeugs bzw. der Zugangstechnik, (insbesondere durch unzureichende Betankung, Anlassen eines Stromverbrauchers, mehrmalige Eingabe einer falschen PIN), so stellt der Anbieter dem KUNDEN die hierdurch entstehenden Kosten und Aufwand in Rechnung.

#### **§16 Haftung des Anbieters**

Die Haftung des Anbieters, mit Ausnahme der Haftung bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des KUNDEN, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Anbieters oder seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beschränkt, soweit nicht Deckung im Rahmen der für das Fahrzeug geschlossenen Haftpflichtversicherung besteht. Hiervon unberührt bleibt die Haftung des Anbieters bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, sowie eine etwaige Haftung des Anbieters nach dem Produkthaftungsgesetz. Fundsachen sind dem Anbieter zu melden und auszuhändigen; eine Haftung dafür wird seitens des Anbieters nicht übernommen.

#### **§17 Haftung des Kunden**

17.1 Der KUNDE haftet nach den gesetzlichen Regeln, sofern er das Fahrzeug beschädigt, entwendet oder seine Pflichten aus dem Kundenvertrag verletzt hat. Die Haftung des KUNDEN erstreckt sich auch auf die Schadensnebenkosten, wie z. B. Sachverständigenkosten, Abschleppkosten, Wertminderung und Nutzungsausfall. Hat der KUNDE seine Haftung aus Unfällen für Schäden des Anbieters durch Vereinbarung gesonderter Versicherungsleistungen ausgeschlossen und/oder beschränkt, bleibt seine Haftung in allen Fällen des Vorsatzes und in den Fällen bestehen, die zum Verlust des Versicherungsschutzes wegen eines Fehlverhaltens des KUNDEN oder Fahrtberechtigten führen. Bei grob fahrlässiger Schadensherbeiführung haftet der KUNDE in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Umfang bis zur Höhe des Gesamtschadens. Der KUNDE hat das Handeln der Fahrtberechtigten wie eigenes Handeln zu vertreten. Der KUNDE haftet für von ihm zu vertretene Verstöße gegen straßenverkehrsrechtliche Vorschriften (z. B. Verstöße im Straßenverkehr) selbst. Die Kosten des Anbieters für die Bearbeitung von Verkehrs- und Ordnungswidrigkeiten trägt der KUNDE. Sofern der KUNDE dem Anbieter keinen geringeren Bearbeitungsaufwand nachweist, kann der Anbieter von einer konkreten Berechnung absehen und eine Kostenpauschale gemäß Preisblatt erheben. Der KUNDE ist verpflichtet, dem Anbieter die Änderung seiner Anschrift und weiteren Kundendaten (Zahlungsverbindung, Kontaktdaten) unverzüglich mitzuteilen. Aufwände, die dem Anbieter aus einer Missachtung entstehen, werden dem KUNDEN in Rechnung gestellt.

17.2 Der KUNDE stellt den Anbieter von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

#### **§18 Aufrechnung, Einwendungsausschluss**

Gegen Forderungen des Anbieters kann der KUNDE nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.

### **§20 Sperrung**

Der Anbieter ist berechtigt, den KUNDEN aus wichtigen Gründen für Anmietungen zu sperren. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn Forderungen des Anbieters aus früheren Vermietungen trotz Fälligkeit noch nicht ausgeglichen wurden, bei Verstoß gegen Aufklärungspflichten in Schadensfällen, Nichtvorlage des Originalführerscheins innerhalb einer vom Anbieter gesetzten Frist für die Prüfung des Fortbestehens der Fahrerlaubnis oder bei wiederholten Verstößen des KUNDEN gegen wesentliche Vertragspflichten. Der Anbieter informiert den KUNDEN in Textform über die Dauer und den Grund der Sperrung.

### **§21 Datenschutz**

Der Anbieter ist berechtigt, personenbezogene Daten des KUNDEN im Einklang mit den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. Bei Ordnungswidrigkeiten oder Verstößen gegen straßenverkehrsrechtliche Vorschriften (z. B. Verstöße im Straßenverkehr) werden die personenbezogenen Daten des KUNDEN im notwendigen Umfang (Name, Anschrift) an die Straßenverkehrs- bzw. Ordnungsbehörden übermittelt. Wurde das Fahrzeug nicht vom KUNDEN gefahren, ist der KUNDE verpflichtet Name und Anschrift des Fahrers unverzüglich mitzuteilen. Der Anbieter verpflichtet sich, Daten des KUNDEN oder Fahrtberechtigten nicht an Dritte mit dem Zweck der kommerziellen Verwertung weiterzugeben. Die GGEW kann die Durchführung und Abrechnung von Leistungen an Dritte (GGEW als Vermittler) vergeben. Hierbei werden Daten des KUNDEN im notwendigen Umfang an diesen übergeben.

### **§22 Vertragswidriges Verhalten**

Bei folgenden vom KUNDEN zu vertretenden Tatbeständen kann der Anbieter für den ihm zusätzlich entstehenden Verwaltungsaufwand eine Kostenpauschale gemäß Preisblatt erheben, soweit der KUNDE dem Anbieter nicht nachweist, dass diesem kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist: Fahrten ohne Nutzung der vorgesehenen Buchungswege; unberechtigte Weitergabe der Zugangsdaten und/oder der Kunden-PIN; Überlassen des Fahrzeugs an Nichtberechtigte; um mehr als eine Stunde verzögerte Fahrzeugrückgabe; missbräuchliche Benutzung von Tankkarten.

### **§23 Anbieterkennzeichnung**

GGEW, GRUPPEN-GAS- UND ELEKTRIZITÄTSWERK BERGSTRASSE AKTIENGESELLSCHAFT

Dammstraße 68

64625 Bensheim

Vertreten durch den Vorstand, Carsten Hoffmann.

Vorsitzende des Aufsichtsrates: Bürgermeisterin Christine Klein

Handelsregister-Nr.: HRB 21030 Amtsgericht Darmstadt

Telefon: 06251 1301- 510

Email: [elektromobilitaet@ggew.de](mailto:elektromobilitaet@ggew.de)

**Preisblatt GGEW AG E-Carsharing**

---

<b>Fehlgeschlagene Zahlung</b>	<b>10 €</b>
<b>Nicht angetretene Fahrt</b>	<b>30 €</b>
<b>Kurzfristige Stornierung einer Buchung durch den Kunden (60 Min. vor Buchungsbeginn)</b>	<b>30 €</b>
<b>Verspätete Fahrzeugrückgabe (ab 15 Min.)</b>	<b>30 €</b>
<b>Bearbeitungsgebühr für Strafzettel</b>	<b>30 €</b>
<b>Servicekosten falsch abgeschlossenes Fahrzeug wieder in Betrieb nehmen</b>	<b>50 €</b>
<b>Servicekosten Ladevorgang in Betrieb nehmen</b>	<b>50 €</b>
<b>Verlust der Ladekarte</b>	<b>100 €</b>
<b>Vertragswidriges Verhalten</b>	<b>250 €</b>
<b>Verlust Ladekabel</b>	<b>300 €</b>
<b>Verlust Fahrzeugschlüssel</b>	<b>500 €</b>
<b>Rauchen im Fahrzeug</b>	<b>500 €</b>
<b>Schadensselbstbeteiligung</b>	<b>1.000 €</b>

GGEW AG - gültig ab 15. Januar 2025